

Frauenfeld, 11. Dezember 2023

Entscheid Nr. 70

BOA/PG Nr. 2023.09-016

Politische Gemeinde Horn

Gewässerraumlinienplan Schwärzibach, Abschnitt Seestrasse bis Bodensee

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Horn am 15. August 2023 erlassene Gewässerraumlinienplan Schwärzibach, Abschnitt Seestrasse bis Bodensee, wird mit einem Hinweisvermerk zu den Gewässerraumhilfslinien (Planlegende) genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Horn, Tübacherstrasse 11, 9326 Horn unter Beilage der Dossiers zum Gewässerraumlinienplan Schwärzibach, Abschnitt Seestrasse bis Bodensee, mit den notwendigen Genehmigungs- und Hinweisvermerken (chargé)
 - Wälli AG Ingenieure, Brühlstrasse 2a, 9320 Arbon
 - Amt für Umwelt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers zum Gewässerraumlinienplan Schwärzibach, Abschnitt Seestrasse bis Bodensee, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 25. September 2023 ersucht die Gemeinde Horn um Genehmigung des Gewässerraumlinienplans Schwärzibach, Abschnitt Seestrasse bis Bodensee. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Gewässerraumlinienplan keine Rekurse eingegangen. Die Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 20. Juni 2023 vorgeprüft.

2. Der **Gewässerraumlinienplan Schwärzibach, Abschnitt Seestrasse bis Bodensee** (nachfolgend: Gewässerraumlinienplan) betrifft den Schwärzibach in der Politischen Gemeinde Horn. Der Schwärzibach wurde in den Jahren 2018 bis 2021 in ein offenes Gerinne verlegt und mit dem Dolenbach zusammengeführt. Im Abschnitt zwischen der Seestrasse und dem Seeuferweg wurde der Schwärzibach auf Parzelle Nr. 3 nur provisorisch erstellt. In der Zwischenzeit liegt das Ergebnis eines Studienauftrags für eine Überbauung der Parzellen Nrn. 3 und 12 vor. Das Siegerprojekt der geplanten Wohnüberbauung diente als Grundlage für den Gestaltungsplan "Bachgallen Ost". Dieser Gestaltungsplan lag vom 12. bis 31. Mai 2023 öffentlich auf und wurde dem DBU zur Genehmigung eingereicht. Die geplanten Wohnüberbauung respektive der Gestaltungsplan bedingen, dass das bestehende Bachgerinne verlegt wird. Gleichzeitig wird das Bachgerinne ökologischer und naturnaher gestaltet. Das entsprechende Bachprojekt wurde vom Amt für Umwelt mit Schreiben vom 31. Mai 2023 positiv vorgeprüft. Das Bachprojekt, der Gewässerraumlinienplan sowie der Gestaltungsplan sind planerisch aufeinander abgestimmt.

Der Gewässerraumlinienplan sowie das Bachprojekt lagen vom 1. bis 20. September 2023 öffentlich auf. Gemäss Schreiben der Gemeinde Horn vom 20. September 2023 gingen während dieser Auflage keine Einsprachen ein. Mit dem Gewässerraumlinienplan wird im Projektperimeter für den Schwärzibach der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) grundeigentümerverschreibend festgelegt. Aus kantonaler Sicht ist der Gewässerraumlinienplan zweckmässig und mit den Vorgaben der GSchV vereinbar.

Im Gewässerraumlinienplan werden neben den Gewässerraumlinien auch Hilfslinien dargestellt. Diese werden für die digitale Flächenbildung der Gewässerraumabschnitte benötigt. Sie gehören jedoch nicht zum allgemeinverbindlichen Inhalt eines Gewässerraumlinienplans. Im vorliegenden Gewässerraumlinienplan werden die Hilfslinien jedoch unter den Festlegungen (allgemeinverbindliche Inhalte) geführt. Da die Hilfslinien nicht genehmigungspflichtig sind, können sie nur als "hinweisender Inhalt" akzeptiert werden. In der Planlegende wird daher bei den Gewässerraumhilfslinien ein Hinweisvermerk angebracht. Im Übrigen ist anzumerken, dass der Gewässerraumlinienplan (Darstellung der Gewässerraumlinien) auf das kantonale Geodatenmodell abzustimmen ist. Nach Inkraftsetzung des Gewässerraumlinienplans sind die Geodaten über die zuständige Datensammelstelle an das Amt für Geoinformation zu liefern.

3. Die anlässlich der Vorprüfung vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden hinreichend berücksichtigt oder bei abweichender Auffassung hinreichend begründet. Der Gewässerraumlinienplan Schwärzibach, Abschnitt Seestrasse bis Bodensee, erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt.

3/3

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert: **11. DEZ. 2023**